

# Erklärung des EEG-Anlagenbetreibers zur EEG-Umlagepflicht (Aufnahme Eigenversorgung ab dem 1.8. 2014)

## 1. Die Erklärung erfolgt als

- Neuanmeldung (Die Stromerzeugungsanlage war bisher noch nicht in Betrieb)
- Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)
- Änderung/Ergänzung der Basisangaben für EEG-Anlagen (insbes. für eine Neueinstufung der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung aus EEG-Anlagen bis 30 kW)

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen.

## 2. Angaben zum Anlagenbetreiber

NAME, VORNAME

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

FLURSTÜCK

TELEFON, TELEFAX

E-MAILADRESSE

## 3. Angaben zur EEG-Anlage

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT/ORTSTEIL

LEISTUNG DER ANLAGE (KW BZW. KW<sub>p</sub> BEI SOLAR)

DATUM DER ERSTEN INBETRIEB-  
NAHME/DATUM DER ÄNDERUNG

ANLAGENSCHLÜSSEL/ZÄHLPUNKT/VORGANGSNUMMER

Anlagentyp:

Solar

Geothermie

Wind

Wasser

Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas

Speicher als EEG-Anlage nach § 3 Nr. 1 2. Halbsatz EEG 2021: ausschließliche Einspeicherung von Energie aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas

Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen ist diesem Fragebogen anzufügen!

Sofern im Speicher nicht ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden ist der Bogen für KWK-Anlagen oder konventionelle Stromerzeugungsanlagen zu verwenden!

## 4. Angaben zum Versorgungskonzept

- Volleinspeisung oder kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung: Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist  
→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an den Anschlussnetzbetreiber zurücksenden.

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.

→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz:  
<https://www.50hertz.com/de/Markt/EEGKWK-G>

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021, siehe hierzu die Hinweise unter I.).

→ In diesem Fall bitte ergänzend die zutreffende Angabe unter Punkt 5. ankreuzen.

Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage nach § 61 Abs.1 EEG 2017 muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, die Angaben für die Jahresabrechnung bis spätestens zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung stellen, sodass eine Jahresabrechnung auf Basis dieser Daten erfolgen kann. Bei verspäteter Meldung der Eigenversorgung durch den Letztverbraucher nach § 61g Abs. 1 EEG 2017 erhöht sich die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf 100 % der EEG-Umlage.

## 5. Angaben zur Eigenversorgung aus der Anlage

- Die EEG-Anlage hat eine Leistung von maximal 1 kW.

- Die Anlage ist eine Solaranlage mit maximal 20 kW<sub>p</sub>.

- Die EEG-Anlage ist eine Solaranlage mit einer Leistung über 20 kW<sub>p</sub> bis maximal 30 kW<sub>p</sub>. Die maximale Stromerzeugung meiner EEG-Anlage liegt unter 30.000 kWh pro Jahr aufgrund der / des:

geographischen Lage

teilweisen Beschattung

Ausrichtung der Anlage (West, Süd, Ost)

Neigungswinkels: \_\_\_\_\_°

- Die EEG-Anlage erzeugt mehr als 30.000 kWh pro Jahr, ist aber kleiner/gleich 30 kW(p).

- Die EEG-Anlage hat eine Leistung größer 30kW (p).

- Die EEG-Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt maximal 30 kW(p).

- Der Verbrauch des durch die Erzeugung zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 30.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten<sup>[1]</sup>:

<sup>[1]</sup> Bitte begründen und entsprechende Nachweise beilegen.

## Bestätigung der Richtigkeit aller gemachten Angaben:

Ich bestätige, dass die Voraussetzungen der Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

ORT; DATUM

UNTERSCHRIFT DES ANLAGENBETREIBERS

## Erläuterungen:

### I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG wie folgt definiert:

*„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“*

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Eigenversorger Strom selbst in einer Eigenerzeugungsanlage erzeugt und zudem selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

### II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2021

Nach § 3 Nr. 43b EEG 2021 ist eine Stromerzeugungsanlage

*„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“*

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung für alle Stromerzeugungsanlagen bis 10 kW (§ 61a Nr. 4 EEG 2021) und im Rahmen der Kleinanlagenregelung für EEG-Anlagen bis 30 kW (§ 61b Abs. 2 EEG 2021).

### III. Änderungen für EEG-Anlagen

§ 61b Abs. 1: Verringerung der EEG-Umlage bei EEG-Anlagen (Grundsatz)

*„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.“*

§ 61b Abs. 2: Entfallen der EEG-Umlage bei EEG-Umlagen bis 30 kW für 30 MWh/a

*„Unbeschadet von Absatz 1 entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 bei Eigenversorgungen aus Anlagen für höchstens 30 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr, wenn*

- 1. die Anlage eine installierte Leistung von höchstens 30 Kilowatt hat und*
  - 2. in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.*
- § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“*